

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom 1. Juli 2020

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu den Ziffern 13.01*, 13.02* und 13.02*

Ziffer 13.01*: *Ergänzung (Integration der Ziffern 13.02* und 13.03*)*

Ziffer 13.02* und 13.03*: *Aufhebung*

Es handelt sich um eine rein technische Zusammenlegung, welche auf einem Entscheid der Arbeitsgruppe Hilfsmittel (BSV und IV-Stellen) aus dem Jahr 2016 basiert und keine Kostenfolgen hat. Dieser Beschluss gründet auf der Tatsache, dass es sich bei allen bisherigen Ziffern 13.01*-13.03* um Arbeitsgeräte handelt und die Codierung und damit die statistische Erfassung häufig undifferenziert erfolgte und die Arbeit der IV-Stellen verkomplizierte. Aus administrativer Sicht macht eine Zusammenlegung daher Sinn.

Der Begriff «individuell», welcher in den Ziffern 13.02* und 13.03* fungierte, stammt noch aus einer Zeit, wo entsprechende Vorrichtungen manuell gefertigt wurden. Heute gibt es seriell (für Behinderte oder Behinderungen) hergestellte ergonomische Hilfsmittel, daher kann dieser Begriff gestrichen werden.

Ergänzt wird der HVI-Text durch den Zusatz der leihweisen Abgabe, da die entsprechenden Hilfsmittel grundsätzlich auch für andere wieder verwendbar sind und daher den Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 HVI entsprechen.

zu den Ziffern 13.05* und 14.05*

Ziffer 13.05*: *Aufhebung*

Ziffer 14.05: *Ergänzung (Integration der Ziffer 13.05*)*

Im Rahmen der heutigen Mobilität ist es nicht mehr erklärbar, warum Treppenlifte und Hebebühnen ausschliesslich für Erwerbstätige, Tätige im Aufgabenbereich oder in Schulung/ Ausbildung befindliche Personen finanziert werden sollen. Hinzu kommt, dass für die bisher unter der Ziffer 14.05 finanzierten Treppensteighilfen eine Drittperson für die Bedienung benötigt wird.

Im Sinne eines künftigen Anspruchs nach Art. 2 Abs. 1 HVI wird die Ziffer 13.05* gestrichen und soweit sinnvoll in die Ziffer 14.05 integriert. Bei der Ziffer 14.05 wird der Verordnungstext ergänzt. Das Erfordernis der Überwindung des Arbeitsweges von bisher Ziffer 13.05* wird weggelassen und durch den allgemeinen Begriff des Aufenthaltsorts ersetzt.

Diese Änderung ist mit Mehrkosten verbunden. Eine genaue Schätzung ist aufgrund der nicht aufgeschlüsselten Statistik und der nicht absehbaren Anzahl Neuabgaben nicht möglich. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben für die Ziffer 13.05* etwas über 6 Millionen Franken und für die Ziffer 14.05 knapp 2 Millionen Franken. Da unter der Ziffer 14.05 neben den Treppenliften auch Hebebühnen und bauliche Massnahmen finanziert werden, ist schwer abschätzbar, ob auch in diesem Bereich mit Mehrkosten zu rechnen ist. Mittels Hochrechnung auf der Basis eines Rechnungssamples von 2018 werden die Mehrkosten auf jährlich ungefähr 6 Millionen Franken geschätzt.

zu der Ziffer 14.04

Ziffer 14.04: Ergänzung

Die Aufzählung der unter Ziffer 14.04 zu finanzierenden Vorkehren ist abschliessend. Bundesgerichtlich bestätigt (s. Urteil des Bundesgerichts vom 15.03.2007 I 133/06, E. 6.2) kann die IV daher ausschliesslich die in der Ziffer 14.04 aufgeführten Änderungen in der Wohnung von versicherten Personen finanzieren. In der Praxis ergab sich dadurch die stossende Situation, dass Versicherten ohne Erwerbstätigkeit und ohne Tätigkeit im Aufgabenbereich zwar Wohnungstüröffner (oft auch unter der Ziffer 15.05 HVI) finanziert wurden, nicht jedoch Haustüröffner. Es war somit möglich, die Wohnung zu verlassen, nicht jedoch das Haus. Dies soll mit einer Ergänzung der Aufzählung unter Ziffer 14.04 korrigiert werden.

Da der Anspruch auf Türöffner unter der Ziffer 15.05 HVI (Umweltkontrollgeräte) auf schwerstgelähmte Personen beschränkt ist, sollen diese explizit (auch) in die Ziffer 14.04 aufgenommen werden, da je nach Wohnsituation und Behinderungsart das Erfordernis «schwerstgelähmt» nicht oder noch nicht erfüllt sein kann, ein (elektrischer) Türöffner jedoch trotzdem notwendig ist.

Aufgrund dieser Änderung und der damit verbundenen Zunahme der Anspruchsberechtigten muss mit Mehrkosten gerechnet werden. Die durchschnittlichen Kosten für einen Haustüröffner belaufen sich auf knapp 6'000 Franken. Da die Kosten individuell ausfallen und die Anzahl künftiger Anspruchsberechtigter nicht bekannt ist, kann keine zuverlässige Kostenschätzung erfolgen. Das BSV geht von geringen Mehrkosten aus, es ist jedoch aufgrund von fehlendem Zahlenmaterial nicht möglich, eine Grössenordnung dieser Mehrkosten zu beziffern.

zu der Ziffer 14.06

Ziffer 14.06: Ergänzung

Assistenzhunde wurden im Jahr 2010 aufgrund einer Motion in die HVI aufgenommen. Da sie zum Teil redundante Leistungen zu bereits abgegebenen Hilfsmitteln (insbesondere Umweltkontrollgeräten) erbringen, wurde ein Pauschalbetrag in etwa der Hälfte der Höhe der damals von den Abgabestellen angegebenen Kosten festgesetzt.

Mittlerweile wurde festgestellt, dass nur sehr wenige Assistenzhunde durch die IV mitfinanziert wurden (in den Jahren 2014-2018 zwischen 1 bis 7 Hunde pro Jahr, bei jährlichen Totalkosten von maximal 100'000 Franken). Nach Auskunft der Abgabestellen lag dies insbesondere am Erfordernis einer mindestens mittleren Hilflosenentschädigung (HE). Entsprechende Personen sind häufig gar nicht in der Lage, sich um einen Assistenzhund zu kümmern.

Es ist daher gerechtfertigt, den Anspruch auch auf Bezüger einer Hilflosenentschädigung leicht auszuweiten, allerdings mit der Einschränkung auf diejenigen Kategorien, in welchen ein Assistenzhundeeinsatz sinnvoll sein kann.

Gemäss Auskunft der zwei zentralen Abgabestellen für Assistenzhunde in der Schweiz ist das Angebot entsprechender Hunde begrenzt und kann nicht massgeblich erweitert werden. Assistenzhunde für Personen mit einer Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades

werden bereits heute abgegeben, aber nicht durch die IV finanziert. Aufgrund der neu formulierten Anforderungen, die für eine Kostenbeteiligung der IV erfüllt sein müssen, gehen die Abgabestellen für Assistenzhunde von maximal 15-20 über die IV finanzierte Hunde pro Jahr aus. Demgemäss werden die jährlichen Mehrkosten (im langjährigen Mittel) gegenüber heute auf 250'000 Franken geschätzt.

Für die Abgabestellen bestanden bislang keine Anforderungen, auch da die IV lediglich einen Beitrag an Assistenzhunde bezahlt. Abgaben erfolgen aufgrund eines Kontrollberichts, auf welchem die Fähigkeiten des Hundes bezeugt werden. Auf Anregung der Abgabestellen soll neu zusätzlich die Zertifizierung der Organisation Assistance Dogs International (ADI) als Erfordernis für eine Finanzierung der entsprechenden Pauschale gelten. Mitglieder der ADI müssen international geltende Mindestanforderungen erfüllen, welche auch regelmässig überprüft werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die IV nur kompetent ausgebildete Hunde mitfinanziert.